

Das Genossenschaftliche Beteiligungs- und Finanzierungsmodell

1 Beschreibung des Modells

Die Idee der Genossenschaft

Was der Einzelne nicht vermag, ...

Wie wird aus einem Lösungsansatz für ein Problem, aus einer guten Idee, aus Erkenntnis um Entwicklungspotential am Ende ein Projekt?

Wie schafft man es, gute Ideen zu kopieren? Was macht das „Ins-Handeln-Kommen“ so schwer? Wo ist unser limitierender Faktor, der verhindert, dass aus einer Vision unternehmerisches Handeln wird? Die Antwort auf all diese Fragen liegt in der Gegenfrage nach dem „Wer macht’s“?

Dazu ein Beispiel: eine kleine Gemeinde will seine seit Jahren geschlossene Dorfgaststätte wieder zum Leben erweckt wissen. Prinzipiell stehen für ein solches Projekt reichlich Fördergelder zur Verfügung. Was fehlt: der Investor.

Wenn es schon keiner aus dem Dorf ist, dann vielleicht ein Externer? Der Traum für alle ländlichen Räume, zumal in wirtschaftlich benachteiligten Regionen, ist es, auf Einzelinvestoren zu stoßen, die helfen, mit guten Projekten Dörfer mit Leben zu erfüllen.

Aber Investoren sind selten, sind doch solche und ähnliche Investitionen häufig mit geringen Renditen und erheblichen Risiken verbunden. Keinen Einzelinvestor zu finden, muss nicht zwangsläufig heißen, dass das Projekt „Gastwirtschaft“ unrentabel und damit nicht realisierbar sein soll.

... das vermögen Viele!

Wer mit ganzer Überzeugung ein Ziel verfolgt und dabei an seine Grenzen stößt, der muss sich Mitstreiter suchen. Die bringen dann all das mit, was es braucht, um am Ende das Projekt, in unserem Beispiel die Gastwirtschaft, in die Umsetzung zu bringen, d.h. zu renovieren und ggf. (genossenschaftlich) zu betreiben.

Der Weg von der Idee zu deren Umsetzung, ist hinsichtlich seiner Einzelschritte, einem logischen Ablauf folgend, zumeist der gleiche. Die projektbezogenen Unterschiede ergeben sich aus der Vielseitigkeit all dessen, was man gemeinschaftlich umsetzen kann, nämlich all das, wozu auch Einzelunternehmer bzw. Einzelinvestoren in der Lage sind.

Was wir wieder lernen müssen, ist das Potential der Gemeinschaft als wesentlichen Lösungsansatz für die Entwicklung ländlicher Räume in allen Bereichen zu erkennen und zu leben. Dazu braucht es Unternehmensstrukturen, die helfen zu bündeln, zu organisieren und zu tragen. Das macht die Rechtsform der Genossenschaft, gerade in den ländlichen Räumen seit 150 Jahren.

Ziele einer Genossenschaft

In einer Genossenschaft schließen sich Menschen zur Aufnahme eines Geschäftsbetriebes zusammen. Dabei verbindet diese Menschen das gemeinsame Ziel der Verbesserung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Situation. In der Genossenschaft bündeln die Menschen notwendige Produktionsfaktoren, das heißt materielle und immaterielle Güter und Leistungen zur Erreichung der mit dem Projekt verbundenen wirtschaftlichen, kulturellen

oder sozialen Ziele. Was die Gesellschafter der GmbH, sind die Genossenschaftsmitglieder der Genossenschaft.

Die Mitglieder eint ein gemeinsames wirtschaftliches, soziales oder kulturelles Ziel. Die Genossenschaft bietet ihren Mitgliedern Leistungen an, die jedes Mitglied für sich alleine nur mit einem deutlich höheren Aufwand oder überhaupt nicht zu erbringen in der Lage ist.

Gründung und Verwaltung von Genossenschaften

Ursprünglich für höhere Mitgliedszahlen entwickelt, ist sie geeignet, viele Menschen unter einem unternehmerischen Dach zu bündeln.

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied einer Genossenschaft werden. Das unkomplizierte Verfahren bei Neuaufnahme, aber auch bei Austritt von Mitgliedern stellt sich gegenüber anderen Rechtsformen als großer Vorteil dar.

Grundlage für die Gründung einer Genossenschaft ist die Satzung (i.d.R. standardisierte Satzungen). Für die Gründung einer sogenannten „kleinen“ Genossenschaft“ braucht es mindestens drei, für andere Genossenschaften mindestens sieben Gründungsmitglieder. Kleine Genossenschaften (weniger als 1 Mio. Euro Bilanzsumme oder weniger als 2 Mio. Euro Umsatz) müssen sich keiner Jahresabschlussprüfung unterziehen.

Demokratische Gesellschaftsform

In einer GmbH oder Aktiengesellschaft orientiert sich der Stimmrechtsanteil im Allgemeinen an den jeweiligen Gesellschaftsanteilen der Gesellschafter. Je mehr Gesellschaftsanteile, umso höher der Anteil an Stimmrechten im Falle unternehmerischer Entscheidungen, die durch die Gesellschafter zu treffen sind.

Die Genossenschaft ist eine demokratische Gesellschaftsform, d. h. jedes Mitglied hat – unabhängig von der Anzahl seiner Genossenschaftsanteile – lediglich eine Stimme. Somit wird in der Genossenschaft nach einem Prinzip verfahren, das uns bei Wahlen von Bundes- bis Kommunalebene, Kirchengemeinden, Sport- und Musikvereinen selbstverständlich ist: ein Mensch – eine Stimme. Damit wird verhindert, dass eine Minderheit mit vielen Anteilen, die Mehrheit mit weniger Anteilen dominiert.

So kann (sofern die Satzung dies erlaubt) zwar eine Mehrheit an Genossenschaftsanteilen erworben, die Geschicke der Genossenschaft dadurch aber nicht mehrheitlich beeinflusst werden.

Mitgliederaustritt

Scheidet ein Mitglied aus einer Genossenschaft aus, so hat es Anspruch auf Auszahlung seiner Genossenschaftsanteile. Es muss seine Anteile nicht an Dritte veräußern. Das ausgeschiedene Mitglied profitiert nicht von den ggf. über Jahre hinweg gebildeten Rücklagen aus nicht ausgeschütteten Gewinnen, bzw. von einer Zunahme der Vermögenswerte in der Genossenschaft. Somit wird die Genossenschaft in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung stabilisiert. Zumal dann, wenn von der Kündigung von Genossenschaftsanteilen bis zur Rückzahlung der Genossenschaftsanteile satzungsrechtlich ein mehrjähriger Zeitraum vereinbart ist (Kündigungssperrfrist). Dies ermöglicht die Refinanzierung der Genossenschaftsanteile, z. B. durch Veräußerung der Genossenschaftsanteile an andere oder neue Genossenschaftsmitglieder.

Die Organe der Genossenschaft

Die Generalversammlung:

Der Generalversammlung gehören alle Mitglieder an. Wesentliche Aufgabe der Generalversammlung ist die Wahl des Aufsichtsrates und ggf. des Vorstandes. In der Generalversammlung werden Beschlüsse zur Satzung und zur Verwendung des Jahresergebnisses gefasst.

Der Aufsichtsrat:

Gewählt von der Vollversammlung, ist die Überwachung des Vorstandes wesentliche Aufgabe des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat vertritt die Interessen der Mitglieder und damit der Generalversammlung gegenüber dem Vorstand. Darüber hinaus ist die Prüfung der Geschäfte der Genossenschaft, allen voran des Jahresabschlusses, Aufgabe des Aufsichtsrates. Dem Aufsichtsrat gehören mindestens drei Mitglieder an. Bei kleinen Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern kann die Vollversammlung den Aufsichtsrat ersetzen.

Der Vorstand:

In Abhängigkeit von der Satzung wird dieser entweder vom Aufsichtsrat bestellt, oder durch die Generalversammlung gewählt. Der Vorstand muss aus mindestens zwei Mitgliedern (Vier-Augen-Prinzip) bestehen (Ausnahme: bei kleinen Genossenschaften bis 20 Mitglieder kann der Vorstand nur aus einem Mitglied bestehen). Der Vorstand führt das operative Geschäft der Genossenschaft. In regelmäßigen Abständen berichtet der Vorstand dem Aufsichtsrat über die wirtschaftliche Entwicklung der Genossenschaft.

2 Rechtlicher und finanztechnischer Rahmen

Der rechtliche Rahmen einer Genossenschaft ist im Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.10.2006 (geändert in Artikel 17 am 24.04.2015) geregelt.

2.1 Pflichtmitgliedschaft im Genossenschafts-/Prüfungsverband

Jede Genossenschaft ist Pflichtmitglied in einem Genossenschafts-/Prüfungsverband. Die Gründung einer Genossenschaft wird üblicherweise durch den regionalen Genossenschaftsverband begleitet und beraten. Die Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister erfolgt nach Prüfung durch den Genossenschaftsverband.

Der Genossenschaftsverband prüft jährlich (bei kleinen Genossenschaften alle zwei Jahre) die ordnungsgemäße Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse. Im Anschluss an die erfolgreiche Prüfung erhalten die Genossenschaften ein Testat. In diesem wird ggf. auf Fehlentwicklungen hingewiesen und deren Beseitigung angemahnt. Der Aufwand für und die Anforderungen an die Jahresabschlüsse entsprechen in etwa denen der GmbH.

2.2 Finanzierung von Projekten in der Genossenschaft

Im Rahmen der Erstellung eines Businessplans wird der Kapitalbedarf eines Projektes kalkuliert. Bei einer Dorfgasstätte sind dies beispielsweise im Wesentlichen: Erwerb und

Renovierung der Immobilie, Ausstattung der Gastronomie, Vorfinanzierung von Personal und Betriebsmitteln.

In Abhängigkeit von prognostizierter Wirtschaftlichkeit und kalkulierte Risikofaktor wird eine Bank für die Finanzierung des Projektes einen Eigenkapitalanteil von mindestens 30 % voraussetzen.

Das Eigenkapital einer Genossenschaft über seine Mitglieder aufzubauen, bieten sich zwei Wege an:

Genossenschaftsanteile

In der Satzung ist die Höhe für einen Genossenschaftsanteil festgelegt. Die Genossenschaft bietet Ihren Mitgliedern an, einen oder mehrere Genossenschaftsanteile zu erwerben. Genossenschaftsanteile werden in der Bilanz der Genossenschaft als Eigenkapital ausgewiesen und können als Grundstock für die Finanzierung eines Projektes herangezogen werden.

Genossenschaftsmitglieder können keine garantierte „Rendite“ oder Dividende aus den gezeichneten Genossenschaftsanteilen erwarten. Die Generalversammlung beschließt einmal jährlich die Verwendung des Jahresergebnisses und entscheidet damit auch über die Ausschüttung von Dividenden.

Eine Dividende kann auf die Genossenschaftsanteile allerdings nur dann ausgeschüttet werden, wenn das vorangegangene Geschäftsjahr mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen wurde und Verluste aus Vorjahren ausgeglichen sind. Die Vollversammlung kann alternativ zu einer Dividendenzahlung beschließen, mit etwaigen Jahresüberschüssen Rücklagen zu bilden (zum Teil ergibt sich dies verpflichtend aus der Satzung) oder diese zu reinvestieren.

Die von den Genossenschaftsmitgliedern eingezahlten Genossenschaftsanteile sind Grundlage des Eigenkapitals der Genossenschaft. So fern in der Satzung eine Nachschusspflicht ausgeschlossen wurde, beschränkt sich die Haftung der Genossenschaftsmitglieder auf ihre gezeichneten Genossenschaftsanteile.

Zusammengefasst: Genossenschaftsanteile sind prinzipiell hinsichtlich ihres Wertes gesichert. Eine Dividende und damit ein Ertrag aus dem Genossenschaftsanteil ist abhängig von der Entscheidung der Vollversammlung. Damit scheiden Genossenschaftsanteile als sich verzinsende Kapitalanlage im eigentlichen Sinne aus.

Nachrangiges Darlehen

Mitglieder können ihrer Genossenschaft ein nachrangiges Darlehen gewähren. Nachrangig heißt, dass das Darlehen im Falle der Liquidation oder Insolvenz der Genossenschaft im Rang hinter allen anderen Forderungen gegen die Genossenschaft zurücktritt. Im Falle einer Insolvenz würden die Darlehensgeber eines nachrangigen Darlehens damit zuletzt ihr Geld erhalten. Dies kann auch dazu führen, dass der gewährte Darlehensbetrag vollständig verloren sein kann.

Von den Genossenschaftsmitgliedern gewährte, nachrangige Darlehen werden in der Genossenschaft wie Eigenkapital bilanziert und können damit als Eigenkapital für die Finanzierung eines Projektes aufgeführt werden.

Grundlage des nachrangigen Darlehens ist ein Darlehensvertrag zwischen Darlehensnehmer (der Genossenschaft) und Darlehensgeber (dem Genossenschaftsmitglied).

Als Gegenleistung für die Gewährung des Darlehens wird ein Zinssatz vereinbart. In Zeiten niedrigster Zinssätze aus Sparvermögen (bis hin zu Strafzinsen) ist das nachrangige Darlehen zur Finanzierung von Projekten für Genossenschaftsmitglieder wieder durchaus interessant geworden. Und vielleicht liegt gerade im Umstand der niedrigen Sparzinsen auf dem Kapitalmarkt eine Chance für Genossenschaften durch Mitgliederfinanzierung neue Ideen und Projekte voran zu bringen.

Mit sinkenden Kapitalmarktzinsen sollte - bei guten Konditionen für nachrangige Darlehen - die Bereitschaft der Mitglieder in ihre Genossenschaft zu investieren, steigen.

Dass auch in ländlichen Räumen ausreichend Sparvermögen in der Bevölkerung vorhanden ist, zeigt der Landkreis Rhön-Grabfeld im nördlichen Unterfranken: 80.000 Einwohner verfügen über ein Sparvermögen von mehr als 4,5 Milliarden Euro. Und jährlich kommen 125 Millionen Euro hinzu. Eine gigantische Kapitalmenge, die helfen kann, die eigene Region zu entwickeln.

3 Für welche Situation ist die Genossenschaft besonders geeignet?

Die Genossenschaft als Unternehmensform ist für Situationen geeignet, in denen viele Menschen eines Dorfes oder einer Region ein Interesse an einem unternehmerischen Angebot haben, aber die dafür notwendige unternehmerische Trägerschaft fehlt.

Die größten Vorteile der Genossenschaft – demokratische Unternehmensstruktur, Mitgliedschaft in einem genossenschaftlichen Prüfverband und dadurch regelmäßiges Controlling der Arbeit in der Genossenschaft – mögen, von einem anderen Standpunkt aus betrachtet, als Nachteile der Genossenschaft bezeichnet werden: Kosten für Mitgliedschaft in einem Prüfverband und ggf. jährliche Prüfungen, erheblicher Verwaltungsaufwand, zu mangelnder Flexibilität neigende Entscheidungshierarchie. In Situationen, in der gemeinschaftliche und demokratische Trägerschaft eines Unternehmens wesentlich sind, überwiegen die Vorteile der Genossenschaft.

Dabei bleibt auch festzuhalten, dass die eG die Rechtsform in Deutschland mit den prozentual geringsten Anteilen an Insolvenzen darstellt. Und Insolvenzsicherheit bedeutet Sicherheit für die in der Gemeinschaft der Genossenschaft aufgebauten wirtschaftlichen Werte. Und gerade dies ist im Sinne der Genossenschaftsmitglieder.

Mit dem gemeinsamen Engagement der Menschen kann gerade in den benachteiligten Gebieten ein Richtungswechsel, von der Landflucht zur Landentwicklung, eingeleitet werden. Bürgerengagement, Kreativität, Arbeit und Kapital sind keine limitierenden Faktoren in den ländlichen Räumen. Es fehlen (Gemeinschafts-) Unternehmensstrukturen, die helfen, das vorhandene Potential der Menschen zu bündeln und in Projekte umzuwandeln.

4 Von der Idee zur Umsetzung

Die Idee	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgangsbasis einer Vision oder Idee ist immer die Feststellung eines Mangels (z.B. Gastwirtschaft) oder die Erkenntnis eines Potentials (z.B. Photovoltaik). • Oft ist es ein Einzelner, der für sich eine Idee oder eine Vision entwickelt, und damit anfängt, einen Prozess ins Rollen zu bringen. Dabei muss einem nicht immer und zwingend etwas Neues einfallen. Gute Ideen, zumal für die Regionalentwicklung, dürfen kopiert werden. Weil Regionen selten in Konkurrenz zu einander stehen, ist es wichtig voneinander zu lernen, damit das Rad nicht neu erfunden werden muss.
Freunde finden	<ul style="list-style-type: none"> • Will oder ist man nicht in der Lage, eine gute unternehmerische Idee alleine umsetzen, so ist es notwendig, frühzeitig Mitstreiter, Partner, zu finden, die sich für die Idee begeistern und helfen können, diese weiter zu entwickeln.
Kalkulation	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Reihenfolge der einzelnen Schritte in der Projektentwicklung ist es wichtig, dem Grundsatz zu folgen: „Kalkulation vor Präsentation“. • Eine gute Idee in einer Versammlung ohne ausreichende Grundlage zu früh zu präsentieren, führt nicht selten dazu, dass das Projekt innerhalb der Ortschaft zerredet und den Initiativkräften infolge ausbleibender Unterstützung und Bestätigung der Mut genommen wird. Besser ist es, die Idee gemeinsam zu konkretisieren. Am Beispiel der Krone Schenke in Unsleben hat dies die frühzeitige Einbindung eines Architekten zur Erstellung von Plänen und Skizzen für die Renovierungsmaßnahme bedeutet, als Grundlage für erste Wirtschaftlichkeitsberechnungen. • In groben Zügen gilt es einen Businessplan für das Projekt zu entwickeln. • In Unsleben hat der Bürgermeister parallel dazu erste Gespräche mit Fachbehörden eingeleitet, um die Förderfähigkeit des Projektes Krone Schenke zu prüfen. Dabei ist es wichtig alle potentiellen Fördermittelgeber an einen runden Tisch zu bringen, um den effektivsten Weg zum höchst möglichen Fördersatz zu ermitteln. Ansprechpartner sind Mitarbeiter der Landratsämter, der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), der Regierungen und der Ämter für ländliche Entwicklung (ALE).
Präsentation	<ul style="list-style-type: none"> • Der Kalkulation folgt die Präsentation in der Gemeinschaft. In beiden oben dargestellten Beispielen war die gesamte Bevölkerung zu einer Ortsversammlung eingeladen. • Der Sprecher der Initiativgruppe „Krone-Schenke“ stellt in der Versammlung das Projekt vor. Idealerweise zeigt er sich in der Initiative entschlossen, das Projekt in jedem Falle umsetzen zu wollen. • Am Ende der Versammlung wird mittels unverbindlicher schriftlicher Erklärungen das Interesse und die Bereitschaft zur Mitwirkung an dem Projekt (Gaststätte: Investition und Arbeitszeit für Renovierung) abgefragt. Es wird ausreichend Zeit angeboten, diese Erklärung an die Initiativgruppe zurück zu geben.
Gründung	<ul style="list-style-type: none"> • Eine gute Planung, Gespräche mit Behörden (Förderung) und Banken (Finanzierung) lassen es möglich erscheinen, das Projekt zu finanzieren. Mit der Gründung der Genossenschaft wird die für die Realisierung des Projektes unerlässliche unternehmerische Struktur geschaffen.

Die geeigneten Menschen finden

Eine Genossenschaft ist als Rechtsform Grundlage eines Unternehmens. Dieses muss mit Leben ausgefüllt werden und dazu braucht es Menschen, „Kümmerer“, die sich in den Dienst der Gemeinschaft stellen und Verantwortung übernehmen. Hier wird sich die Spreu vom Weizen scheiden, sich zeigen, ob eine Idee trägt.

Eine gute Idee vorausgesetzt – ob Gastwirtschaft, Dorfladen, Freibad, etc. – werden sich viele bereit erklären, mit zu machen. Aber alleine mit dem „Mit-Machen“ ist es am Ende nicht getan. Von Generalversammlung über Aufsichtsrat bis zum Vorstand wird es üblicherweise zunehmend schwerer, Menschen zu finden, die bereit sind, Verantwortung zu übernehmen.

Aus dem Kreis der Genossenschaftsmitglieder, der Vollversammlung, gilt es, meist unmittelbar im Anschluss an die Gründungsversammlung, den Aufsichtsrat zu wählen. Nicht selten sind das diejenigen, die sich im Vorfeld bei der Entwicklung der Idee engagiert haben.

Der Aufsichtsrat ist die Controlling-Instanz einer Genossenschaft. So ist es wichtig mit dem notwendigen Abstand zum Vorstand dessen Geschäfte zu überwachen. Damit trägt auch der Aufsichtsrat Verantwortung für eine, im Sinne seiner Mitglieder, gute wirtschaftliche Entwicklung der Genossenschaft.

Der Aufsichtsrat sollte interdisziplinär mit Fachleuten (aus dem Geschäftsfeld der Genossenschaft) besetzt sein.

Der Vorstand, verantwortlich für das operative Geschäft, ist wohl am schwierigsten zu finden. Er trägt die Verantwortung für die wirtschaftliche Entwicklung der Genossenschaft. Natürlich kann er aus dem Kreis der Initiatoren kommen. Alternativ wird man die Arbeitsstellen der Vorstände über die dafür üblichen Wege ausschreiben.

5 Beispiele für Genossenschaften

5.1 Friedrich-Wilhelm Raiffeisen Dorf leben eG Unsleben

Im Jahr 2008 hat in Unsleben (Landkreis Rhön-Grabfeld, 1.000 Einwohner) mit der Krone-Schenke die letzte Dorfgaststätte geschlossen. Die Bemühungen des Eigentümers der Gaststätte einen neuen Pächter zu finden, oder aber die Immobilie zu verkaufen, blieben über lange Jahre hinweg erfolglos.

2012 wurde die Friedrich-Wilhelm Raiffeisen Dorf leben eG Unsleben gegründet. Diese erwarb die Gaststätte. Nach einem Jahr Renovierungsmaßnahmen wurde die Gaststätte „Krone Schenke“ im November 2013 eröffnet.

600.000,00 € wurden in das Projekt investiert, davon fast 200.000,00 € nicht rückzahlbare Fördermittel aus der Städtebauförderung. Der Eigenkapitalanteil als Basis der Fremdfinanzierung wurde von den Genossenschaftsmitgliedern über Genossenschaftsanteile und nachrangige Darlehen aufgebracht.

Bereits in der Projektentwicklungsphase wurde deutlich, dass man nicht davon ausgehen durfte, dass die notwendige handwerkliche Eigenleistung an den Umbaumaßnahmen rein ehrenamtlich geleistet werden kann. So wurden auf Wunsch unter 18-Jährigen ein Stundenlohn von 8,00 €, für alle über 18-Jährigen Helfer ein Stundenlohn von 10,00 € vereinbart. Allerdings wurde dieser „Lohn“ nicht ausgezahlt, sondern in

Genossenschaftsanteile umgewandelt. Das heißt: zehn Stunden á 10,00 € entsprechen dem Gegenwert eines Genossenschaftsanteils in Höhe von 100,00 €. Damit wurde auch die hervorragende (Fach-) Arbeit der Genossenschaftsmitglieder bei der Renovierung des Gebäudes in Wert gesetzt – ohne, dass dadurch die Liquidität der Genossenschaft belastet wurde (mit Ausnahme der abzuführenden Sozialleistungen).

Die Krone Schenke wird von den Dorfbewohnern Unslebens (allen voran natürlich den Genossenschaftsmitgliedern) und vielen anderen Besuchern aus der Region hervorragend angenommen. Mit Versammlungsraum, Gasträum, Biergarten und historischer Kegelbahn verfügt sie über ein breites Angebot. Das denkmalgeschützte Jugendstilgebäude ist ein Schmuckstück und Zeichen für den Gemeinschaftssinn des Dorfes.

Mit der Struktur der FWR Dorf leben eG ist ein Unternehmen geschaffen worden, unter dessen Dach weitere Projekte, welche geeignet sind die Infrastruktur eines Dorfes zu stärken, zu realisieren: betreutes Wohnen, Dorfläden u.v.m.

5.2 Friedrich-Wilhelm Raiffeisen eG Großbardorf

Weil in Großbardorf die wichtigsten Straßenzüge neugestaltet und aufgebaut werden sollten (gefördert aus Mitteln zur Dorferneuerung), plante ein regionaler Energieversorger die Verlegung eines Wärmeleitungsnetzes. Das Problem: kaum ein Anlieger wollte dem Angebot des Energieversorgers folgen und sich durch Anschluss an das Wärmeleitungsnetz zur Abnahme von Wärmeenergie verpflichten.

Erst die Idee zur Gründung einer Dorfenergiegenossenschaft (2009), mobilisierte die Menschen. Von zwischenzeitlich über 250 Genossenschaftsmitgliedern, konnten neben kommunalen und kirchlichen Einrichtungen über 130 Haushalte an das Nahwärmenetz angeschlossen werden.

Die Finanzierung des Eigenkapitalanteils und der Anschlusskosten erfolgte im Wesentlichen über zinslose Nachrangdarlehen mit einer Laufzeit von über 20 Jahren.

Über das Wärmeleitungsnetz hinaus, will die FWR Energie eG Großbardorf all die Projekte aus dem Bereich der erneuerbaren Energien unter ihrem unternehmerischen Dach gebündelt umsetzen, für die sich keine Einzelinvestoren finden, bzw. die für ein Einzelengagement schlichtweg zu groß sind.

Beispielgebend ist das Photovoltaikprojekt „Tribünenüberdachung Bioenergiearena Großbardorf“. Das Problem: Der TSV Großbardorf war verpflichtet, um zukünftig mit seiner Mannschaft in der Regionalliga spielen zu können, die Zuschauertribüne mit einer Überdachung auszustatten. Das dafür notwendige Kapital war nicht vorhanden.

Für die Finanzierung des Kapitalbedarfs für die Tribünenüberdachung zahlte die FWR Energie eG eine Einmalzahlung i. H. v. 100.000 € als Mietzins an den TSV Großbardorf. Den Eigenkapitalanteil für die Photovoltaikanlage finanzierten die Genossenschaftsmitglieder über Genossenschaftsanteile, sowie äußerst niedrig verzinsten Nachrangdarlehen.

Dieses Projekt zeigt beispielhaft auf, wie der Ausbau erneuerbarer Energien einen Beitrag für regionale Entwicklung liefern kann.

5.3 Die Regionalwert-AG als Variante zur Genossenschaft

Mit der Regionalwert-AG Isar-Inn (www.regionalwert-ag-isar-inn.de) ist auch eine von bundesweit mehreren selbständigen regionalen Bürgeraktiengesellschaften in Bayern tätig. Sie ist ein Instrument zur Finanzierung und Vernetzung von ökonomisch, sozial und

ökologisch ausgerichteten Unternehmen der Landwirtschaft und Nahrungsmittelbeschaffung in der Region Isar-Inn. „Die Bürgerinnen und Bürger, Institutionen und Körperschaften die Aktien erworben haben, besitzen das Recht, dass ihr eingelegtes Kapital gewissenhaft nach den von der Hauptversammlung beschlossenen Kriterien angelegt wird und dass sie die Wirkungen ihres Geldes detailliert nachvollziehen können. Dies gilt insbesondere für die Belange der ökologischen, sozialen und ökonomischen Effekte des Wirtschaftens“ (Quelle: Website, Stand 11.2015)“.

Als Vorteile der Bürgeraktiengesellschaft können betrachtet werden: die unternehmerische Ausrichtung, die Sicherung und Vernetzung von regionaler Ökolandwirtschaft mit Verarbeitung und Handel sowie die Beteiligung der Bürger an der Wertentwicklung der Aktie in Abhängigkeit vom Erfolg der Unternehmen. Ein weiterer Vorteil der Aktiengesellschaft ist seine Transparenz und der Umstand, dass das eingeworbene Aktienkapital dem Unternehmen unbefristet und unkündbar zur Verfügung steht. Wollen Aktionäre wieder an ihr Geld kommen, müssen sie die Aktien verkaufen.

Ein Nachteil der Aktiengesellschaft ist der große Aufwand für Gründung und Verwaltung. Bis eine Regionalwert AG wirklich läuft und über genügend Stammkapital verfügt, brauchen die Verantwortlichen und die Aktionäre einen langen Atem.